



Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

10 O 1903/06 (469)

Magdeburg, 23.11.2006

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau **Annette H**

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilhelm, Rankestraße 17, 10789 Berlin,
Geschäftszeichen: 288/06EW06

gegen

Land Sachsen Anhalt, vertr. d. d. Ministerium des Inneren, vertr. d. Landesamt für
Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertr. durch den Präsidenten und
Behördenleiter Prof. Dr. Klaus Kummer, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg,
Antragsgegner

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 23.11.2006

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird kostenfrei
zurückgewiesen, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin führte vor dem Amtsgericht Naumburg einen Prozess gegen ihre Nachbarin, indem diese verurteilt wurde, einen Grenzzaun so zurückzusetzen, dass dieser ausgehend vom Grenzpunkt Straße über Zurücknahme der Garage in deren östlichen Eckpunkt um 13 cm eine gerade Linie ergibt (Urteil vom 05.10.1998). Die Antragstellerin macht in dem dortigen Verfahren geltend, dass die Nachbarin den Zaun nicht entsprechend zurückgesetzt habe. Da dies streitig war, holte das Amtsgericht ein Gutachten bei dem Vermessungsdirektor P des Katasteramtes Zeitz ein, das ergab, dass der Urteil vorgesehene Grenzverlauf - dort bezeichnet A zu C - nicht dem katastermäßigen Grenzverlauf A zu Punkt B bzw. C entspreche und der Zaun unter Berücksichtigung des katastermäßigen Grenzverlaufes so zurückgesetzt sei, dass er nicht mehr auf dem Eigentum der Antragstellerin stehe. Dies erläuterte der

Sachverständige in seinen Ergänzungsgutachten vom 26.09.2002 und in der Anhörung vom 08.09.2003.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der Sachverständige damit von dem rechtskräftigen Tenor des Urteiles des Amtsgerichtes Naumburg vom 05.10.1998 abweiche, er habe sich an den dortigen Grenzverlauf halten müssen und habe keine neue Vermessung vornehmen dürfen. Im Übrigen sei diese unzutreffend, wie sich bereits aus dem Vermessungsergebnis des Vermessungsingenieurs B (Anlage K7) vom 19.09.03 ergebe. Aufgrund des unzutreffenden Gutachtens sei ihr Antrag im Vollstreckungsverfahren zurückgewiesen worden (Beschluss vom 26.09.2003, Anlage K8) und ihr seien deshalb unberechtigt Kosten entstanden von 3.740,55 € (vgl. Bl. 18 d.A.). Die Klägerin begehrt für die in Aussicht genommene Amtshaftungsklage über den genannten Betrag Prozesskostenhilfe.

Das beklagte Land tritt dem Antrag entgegen.

Es verweist darauf, dass die Begutachtung durch Herrn P zutreffend vorgenommen worden sei.

Ergänzend wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet, da eine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage i.S.v. § 114 ZPO nicht besteht.

Eine Amtspflichtverletzung des Herrn P als Bediensteter des beklagten Landes hat die Antragstellerin nicht dargelegt (§§ 839 BGB, 34 GG).

Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, Herr P habe die im Beweisbeschluss gestellte Frage nicht beantwortet und sich insbesondere nicht an den nach dem Urteil zwischen den Nachbarn feststehenden Grenzverlauf gehalten, liegt schon keine kausale Schadensverursachung vor. Herr P hat in seinem Gutachten nämlich ausdrücklich aufgeführt, dass der Grenzverlauf katastermäßig anders aussehe, als nach dem Urteil vorgegeben. Es wäre dann Sache des Amtsgerichtes Naumburg

gewesen, da dies klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wurde, entweder an der Rechtsauffassung festzuhalten, dass der Grenzverlauf anders zu bestimmen ist und entsprechend anders zu entscheiden oder aber wie es offensichtlich geschehen ist, der Ansicht zu sein, dass der im Urteil beschriebene Grenzverlauf den katastermäßigen nachvollziehen sollte. Wie auch immer hat der Sachverständige gegenüber dem Amtsgericht Naumburg nicht falsche Angaben gemacht, die für das Gericht nicht erkennbar waren. Von daher scheidet schon eine Amtspflichtverletzung, die einen kausalen Schaden durch den Sachverständigen verursacht hat, aus.

Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, die katastermäßige Neuvermessung durch Herrn P sei unzutreffend, ist dies ohne Substanz. Das von ihr vorgelegte Vermessungsergebnis des Vermessers B berücksichtigt nämlich nur einen Grenzverlauf, wie er im Urteil des Amtsgerichtes Naumburg festgelegt ist, nämlich von der östlichen Ecke der Garage – offensichtlich sollte diese zuvor zurückversetzt werden – zum Grenzpunkt A, also einen Verlauf zwischen den Punkten C und A, wie sie Herr P festgelegt hat, und nicht einen Grenzverlauf zwischen den Punkten B und A, wie sie Herr P ermittelt hat. Dass der Grenzverlauf, wenn man die Punkte C und A betrachtet – von Herrn P so benannt – anders ist als der katastermäßige Grenzverlauf, hat der Sachverständige P selbst auch angegeben. Von daher sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass Herr B tatsächlich zu einem anderen katastermäßigen Grenzverlauf kommt. Soweit auch er darauf abstellt, dass von den Angaben des Urteils des Amtsgerichtes Naumburg auszugehen ist, ist es wie gesagt eine Sache, die das Amtsgericht selbst im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens und bei seinem entsprechenden Beschluss zu berücksichtigen hatte, soweit es der Rechtsansicht ist, dass das relevant ist. Jedenfalls hatte der Sachverständige P kein überlegenes Wissen, was insoweit über die Kenntnis des jeweiligen Richters bzw. der jeweiligen Richterin hinaus ging.

Auf die Frage, ob Ansprüche verjährt wären, kommt es nicht an.

Insgesamt war der Antrag zurückzuweisen.

Dr. Otto
Vors. Richter am Landgericht



Kluger
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
07.12.06
als Urkundensammler der
Geschäftsstelle des Landgerichts